

# Praktikanten – Arbeitsvertrag

abgeschlossen zwischen

.....

..... und

Betriebsinhaber, Firma, Anschrift)

Herrn/Frau ..... geb. am .....

SchülerIn der Höheren Bundeslehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft

Pitzelstätten, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz, Jahrgang/Klasse.....

vertreten durch Herrn/Frau .....

(als Erziehungsberechtigter) wohnhaft in .....

Telefon .....

## § 1

Zur Erfüllung des im Lehrplan vorgeschriebenen Pflichtpraktikums wird zwischen Vertragspartnern ein als Ausbildungsverhältnis gestaltetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt die beiderseitigen Pflichten und Rechte im Zuge der Durchführung des im Lehrplan verpflichtend vorgeschriebenen Pflichtpraktikums. Das Pflichtpraktikum dient der Ergänzung der Vervollkommnung der in den praktischen Unterrichtsgegenständen erworbenen Kenntnisse u. Fertigkeiten sowie der Formung der Persönlichkeit, vor allem der Berufshaltung, durch die Auseinandersetzung mit der Berufswirklichkeit.

## § 2

Ein Pflichtpraktikum wird gemäß dem jeweiligen Lehrplan der Höheren Bundeslehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft Pitzelstätten in den Bereichen  
o Service o Küche o Rezeption o Haus- u. Landwirtschaft o Urlaub am Bauernhof o Direktvermarktung o Buschenschank o Gartenbau geleistet.

## § 3

Das Praktikum beginnt am..... und

endet am ..... Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt ..... Stunden.

Die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG), sind einzuhalten.

#### § 4

Der Arbeitgeber verpflichtet sich zur Durchführung des Pflichtpraktikum in der im Lehrplan vorgesehenen Art und Weise; es ist somit dem Schüler/der Schülerin zu ermöglichen, alle Bereiche des Betriebes kennenzulernen, wobei ein Einblick in die Organisationsprobleme und Aufgaben dieser Praxisparte(n) zu vermitteln ist.

Der Arbeitgeber verpflichtet sich ferner, den Praktikanten/die Praktikantin im Rahmen der für ihn/sie gelten-den Arbeitnehmerschutzbestimmungen nur mit Arbeiten, die den Ausbildungszwecken dienen, zu beschäftigen, ihn/sie systematisch durch praktische Unterweisung in die Betriebsvorgänge einzuführen und dabei auf besondere Unfallgefahren aufmerksam zu machen. Er hat dafür zu sorgen, dass der Praktikant/die Praktikantin zu Pünktlichkeit und korrektem Verhalten gegenüber Gästen und Betriebsangehörigen angeleitet wird. Aufgrund der für den Arbeitgeber bestehenden Fürsorgepflicht hat dieser den Erziehungsberechtigten von besonderen Vorkommnissen zu verständigen.

Der Arbeitgeber gestattet den Vertretern der Schule den Zutritt zu den Dienst-, Schlaf- und Arbeitsräumen der Praktikanten/der Praktikantin während der Praxisarbeit und erklärt sich zur Zusammenarbeit mit diesen Personen bereit.

Der Arbeitgeber gewährt freiwillig und unentgeltlich die Tagesverpflegung und verpflichtet sich, das bedungene Entgelt termingerecht zu bezahlen. Dieses Entgelt

beträgt monatlich € ..... brutto. Das Entgelt ist jeweils am

Monatsende fällig, die Abrechnung und Auszahlung gemeinsam mit der Aus-  
händigung einer schriftlichen Lohnabrechnung hat spätestens am Dritten des  
Folgemonats zu erfolgen. Kehrt der Pflichtpraktikant nicht täglich an seinen ständigen  
Wohnsitz zurück, so stellt der Arbeitgeber ein jede gesundheitliche und sittliche  
Gefährdung ausschließendes, dem Arbeitnehmerschutzgesetz entsprechendes  
Quartier kostenlos bei.

Das Praktikanten-Arbeitsverhältnis unterliegt dem Kollektivvertrag für das Hotel- und  
Gastgewerbe sowie den sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften. Der Praktikant/die  
Praktikanten sind bei der Gebietskranken-kasse zur Vollversicherung termingerecht  
anzumelden. Die Praktikantenentschädigung richtet sich nach dem Schuljahr, in dem  
das Schulpraktikum durchgeführt wird. Bsp.: 3.Jahrgang entspricht der  
Lehrlingsentschädigung im dritten Jahr.

In der Landwirtschaft gibt es für Schüler der HLFS einen eigenen Entschädigungs-  
Richtsatz, der je nach Alter, Arbeitseinsatz und Bundesland unterschiedlich hoch sein  
kann.

Bei Auslandspraktika gelten die jeweils dort gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

## § 5

Der Praktikant/die Praktikanten verpflichtet sich, die ihm/ihr im Rahmen der Zielsetzung des Praktikums auf-getragene, der Ausbildung dienenden Arbeiten gewissenhaft durchzuführen und die vorgegebene Arbeitszeit einzuhalten. Er/sie hat die Betriebs- und Hausordnung sowie die einschlägigen Sicherheits- und sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit nach entsprechender Belehrung zu beachten und Verschwiegenheit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

Wird die Verwendung einer bestimmten Bekleidung (z.B. Uniform) vom Arbeitgeber während der Arbeitszeit verlangt, ist diese unentgeltlich vom Arbeitgeber beizustellen, instand zu halten und zu reinigen.

## § 6

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, auf eigene Kosten dem Praktikanten/der Praktikantin bei Beendigung des Pflichtpraktikums ein Zeugnis über die zurückgelegte Praxiszeit zwecks Vorlage in der Schule auszustellen. Dieses Zeugnis hat kalendermäßige Angaben über die Dauer des Pflichtpraktikums zu enthalten; es können auch Angaben über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten aufgenommen werden, dagegen sind Angaben, die dem Praktikanten/der Praktikantin das Fortkommen erschweren könnten, nicht zulässig.

## § 7

Der Praktikantenvertrag kann einvernehmlich oder von beiden Teilen jeweils einseitig bei Vorliegen eines in Analogie zu § 15 Berufsausbildungsgesetz wichtigen Grundes vorzeitig aufgelöst werden.

## § 8

Der Vertrag wird zumindest in zweifacher Ausfertigungen errichtet. Eine Ausfertigung verbleibt beim Arbeitgeber, eine zweite ist dem Praktikanten/der Praktikantin auszufolgen.

....., am .....

Arbeitgeber

....., am .....

Praktikant/Praktikantin Erziehungsberechtigter